

Pressemitteilung

Rotenburg, 24.03.2017

Der Wasserversorger im Südkreis, der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land und Stadtwerke Rotenburg betrachten die jüngste Entwicklung über Frackingvorhaben in der Umgebung der Rotenburger Rinne mit großer Sorge.

- Erdgas ist ein wichtiger und umweltschonender Energieträger und ein unverzichtbarer Baustein für die Energiewende.
- Aber: Trinkwasser muss nachhaltig und vorrangig vor wirtschaftlichen Interessen, bei denen Verunreinigungen des Grundwasserleiters nicht ausgeschlossen sind, geschützt werden.
- Kollidieren Trinkwasserschutz und Erdgasgewinnung, muss der Trinkwasserschutz immer Vorrang haben.
- WVV Rotenburg-Land und Stadtwerke Rotenburg fördern das Trinkwasser aus der Rotenburger Rinne. Das Rinnensystem wurde vor 500.000 Jahren während der Elstereiszeit beim Rückgang der Gletscher gebildet. Die geologische Formation erstreckt sich von der Elbe bis zur Aller und verläuft nördlich und südlich des Großraumes Rotenburg in Tiefen bis zu 300 m.
- Die Rotenburger Rinne ist ein unterirdisches Juwel, woraus beide Wasserversorger die Trinkwasserversorgung der gesamten Region sicherstellen. Es garantiert uns eine exzellente Wasserqualität.
- Im Rahmen der Erdgasgewinnung bestehen erhebliche Gefahren für die weitere Trinkwassergewinnung aus der Rotenburger Rinne. Dies betrifft insbesondere mögliche Verunreinigungen durch geförderttes belastetes Lagerstättenwasser und eingesetzte Frackingstoffe sowie das Durchbohren der Rotenburger Rinne und Frackingmaßnahmen in der Nähe bzw. in der Rotenburger Rinne
- Es ist nicht ausgeschlossen, dass durch Frackingmaßnahmen innerhalb der Rotenburger Rinne bzw. in unmittelbarer Nähe dieses Grundwasserleiters das Rinnensystem geschädigt wird. Die Auswirkungen sind nicht absehbar.
- Wir haben heute dafür Sorge zu tragen, dass die Trinkwasserqualität aus der Rotenburger Rinne nicht nur mittelfristig, sondern nachhaltig für viele, viele nachfolgende Generationen gesichert wird.
- Bei der Förderstelle „Böttersen Z11“ wurde bereits die Rotenburger Rinne durchbohrt. Eine Frackingmaßnahme muss dort zum Schutz des Grundwasserleiters aus Gründen des langfristigen Trinkwasserschutzes unbedingt unterbleiben.

- Der gesamte Grundwasserleiter „Rotenburger Rinne“ als Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung sichert den Wasserbedarf für die Zukunft ab. Fracking- und auch Erdgasbohrungen sollten daher zukünftig ausgeschlossen sein.

Stellungnahme zum Gesetzespaket Fracking

Das Gesetzespaket sieht Verbote zum Schutz von Trinkwasser, Gesundheit und Natur in bestimmten Regionen sowie generell weitgehende Einschränkungen für Fracking-Maßnahmen in Schiefer-, Ton-, Mergel- oder Kohleflözgestein vor. Das Paket enthält zudem ergänzende strengere Regelungen zur konventionellen Erdgas- und Erdölförderung. Im Wesentlichen umfasst die geplante Änderung des WHG folgende Regelungen:

- **Erlaubnispflicht:** Konventionelles Fracking bleibt möglich. Durch das Gesetz wird allerdings klargestellt, dass sowohl Fracking-Maßnahmen als auch die Verpressung des Flowback in den Untergrund künftig als Gewässerbenutzungen gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 WHG gelten und somit erlaubnispflichtig sein sollen.
- **Verbot in WSG und TGG:** Fracking und Ablagerung des Flow-back in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sowie in Einzugsgebieten von Talsperren und natürlichen Seen, die der Trinkwasserversorgung dienen, soll generell verboten werden. **Neu im Vergleich zum Gesetzesentwurf ist, dass zudem auch Einzugsgebiete von Wasserentnahmestellen für die öffentliche Wasserversorgung (also Trinkwassergewinnungsgebiete ohne ausgewiesenes Schutzgebiet) für Fracking Maßnahmen ausgeschlossen werden** (vgl. § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG). Eine der wesentlichsten Forderungen der Wasserbranche wurde insofern umgesetzt. Des Weiteren gilt das Verbot auch für Natura 2000-Gebiete und kann durch landesrechtliche Vorschriften zudem auch auf Einzugsgebiete von Mineralwasservorkommen ausgedehnt werden.
- **Bestandsschutz:** Soweit für betreffende Anlagen bereits eine bestandskräftige bergrechtliche Zulassung vorliegt, sieht das WHG einen Bestandsschutz von 5 Jahren vor. Erst nach Ablauf dieser Frist von fünf Jahren ist eine wasserrechtliche Erlaubnispflicht und damit eine wasserrechtliche Prüfung vorgesehen. Die Fünfjahresfrist soll es den betroffenen Unternehmen ermöglichen, in Fällen, in denen sich die Anlage in einem geschützten Gebiet befindet und daher nach Ablauf der Frist für sie keine Erlaubnis erteilt werden kann, rechtzeitig Möglichkeiten für eine anderweitige Entsorgung des Lagerstättenwassers zu finden und die hierfür erforderlichen Zulassungen zu erhalten.
- **Bestandsschutz in WSG:** Aus Gründen des Bestandsschutzes gilt für Anlagen zur Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl anfällt, das zuvor genannte Verbot in einem Wasserschutzgebiet jedoch nicht, soweit die Ablagerung in der Schutzgebietsverordnung für die Schutzzone III eines festgesetzten Wasserschutzgebiets ausnahmsweise zugelassen wird (§ 104 a WHG).
- **Erprobungsmaßnahmen für unkonventionelles Fracking:** Unkonventionelles Fracking (Schiefer-, Ton-, Mergelgestein oder Kohleflözgestein) wird nur unterhalb von 3000m zugelassen; allerdings sollen Erprobungsmaßnahmen (mit nicht wassergefährdenden Frac-Fluiden) auch oberhalb von 3000 m zur wissenschaftlichen Erforschung der Auswirkungen derartiger Maßnahmen auf die Umwelt erlaubnisfähig sein. Die Bundesregierung plant zudem, hierfür eine unabhängige Expertenkommission einzusetzen, die diese Erprobungsmaßnahmen begleitet. Sofern die Kommission zu dem Urteil kommt, dass Fracking in dem jeweiligen Erprobungs-Bereich unproblematisch ist, kann die zuständige Behörde im Einzelfall später auch eine Frac-Erlaubnis erteilen. Die zuständige Behörde ist allerdings nicht an das Urteil der Kommission gebunden.

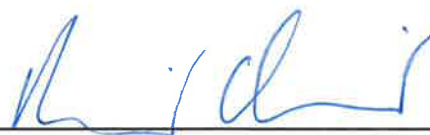
- **Frac-Flüssigkeit:** Es dürfen nur Gemische (Frac-Flüssigkeit) verwendet werden, die nicht oder nur schwach wassergefährdend sind.
- **Berichtspflichten:** Soweit Frackingmaßnahmen nicht bereits den genannten Verboten unterliegen, sind umfangreiche Vorgaben zum Schutz von Mensch und Umwelt vorgesehen. Dazu zählen Veröffentlichungs- und Berichtspflichten unter anderem zu allen verwendeten Stoffen und Gemischen, aber auch die Überwachung des Grundwassers und oberirdischer Gewässer während und nach der Durchführung der Fracking-Maßnahmen. Zudem sieht § 13 b Abs. 5 WHG eine Verordnungsermächtigung für ein öffentliches Stoffregister der beim Fracking eingesetzten Stoffe vor.
- **Verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung:** Der Gesetzentwurf des BMUB zum Wasser- und Naturschutzrecht wird ergänzt durch Entwürfe des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) für ein Gesetz zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen sowie für eine Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und bei Tiefbohrungen. Somit ist bei Fracking-Maßnahmen zur Förderung von Erdöl- und Erdgas und für die Entsorgung von Lagerstättenwasser künftig immer eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Damit wird umfassende Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung sichergestellt.
- **Beweislastumkehr bei Schadenshaftung:** Mit dem Gesetz zur Bergschadenshaftung wird zudem die Position von Betroffenen von möglichen Bergschäden gestärkt. Bei Bergschäden, die auf Fracking-Maßnahmen, Tiefbohrungen o. ä. zurückzuführen sind, muss künftig nicht mehr der einzelne betroffene Bürger nachweisen, dass der eingetretene Schaden auf eine Frack-Aktivität zurückzuführen ist. Hier greift eine Beweislastumkehr, was bedeutet, dass künftig das Unternehmen, das die Frack-Aktivität ausgeführt hat, nachweisen muss, dass der Schaden nicht durch diese Fracktätigkeiten entstanden ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Belange der Wasserversorgung umfangreich nach unseren Forderungen umgesetzt wurden. Jedoch sollte eine Erweiterungsmöglichkeit nicht behindert werden. Hierfür sind die sogenannten **Vorranggebiete für die Trinkwasserversorgung** vorgesehen und sichern den Wasserbedarf der Zukunft ab. Seitens des Wasserversorgungsverbandes wurden Berechnungen durchgeführt die eine Erweiterung der Wasserschutzgebiete erfordern und sollten weiterhin viele landwirtschaftliche Betriebe auf die dezentrale Wasserversorgung umstellen, steigt der Bedarf noch zusätzlich. Diese Forderung wurde bereits an den Landkreis Rotenburg (W.) zur Einbindung in das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) gesandt. Hier ist darauf zu achten, dass diese Forderung resistent bleibt.

Somit bleibt es seitens der Wasserversorger im Raum Rotenburg bei der Forderung, die Rotenburger Rinne in Gänze von jedweden Erdgasförderaktivitäten frei zu halten. Denn dieses unterirdische Juwel für über 500.000 Menschen gilt es zu schützen, für uns und unsere Nachfahren.



 Geschäftsführer Volker Meyer
 Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land



 Geschäftsführer Reinhard David
 Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH